Bundesland
Burgenland

Kurztitel
Burgenländisches Tourismusgesetz 2014

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 63/2014

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 22

Inkrafttretensdatum
01.01.2015

Außerkrafttretensdatum
19.02.2021

Abkürzung
Bgld. TG 2014

Index
7400 Fremdenverkehr, Tourismus

Text

§ 22

Obmann des Tourismusverbands

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des Tourismusverbands nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands gebunden.

Im RIS seit
18.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Gesetzesnummer
20001008

Dokumentnummer
LBG40016766